



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 25. Mai 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

### **Zu Art. 1 Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Der Referentenentwurf zu einem Rechtsdienstleistungsgesetz wird vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ebenso begrüßt wie sein Diskussionsentwurf. Wir sehen weiterhin unsere Anregungen, die wir Ihnen gegenüber bereits in unseren Stellungnahmen zu diesem Vorhaben anmerken durften, umfänglich erfüllt. Auf die früheren Stellungnahmen dazu möchten wir an dieser Stelle verweisen. Darüber hinaus begrüßen wir die im Vergleich zum Diskussionsentwurf neue Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG-E, die § 2 Abs. 1 Satz 2 RDG-E des Diskussionsentwurfes ersetzt. Der jetzige Bezug auf § 15 AktG schafft eine klare gesetzliche Regelung.

### **Zu Art. 2 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

#### Zu § 59a Abs. 4 BRAO-E

Die in § 59a Abs. 4 BRAO-E vorgesehene Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf Angehörige vereinbarber Berufe halten wir weiterhin aus verschiedenen Gründen für äußerst bedenklich. Durch das jetzt vorgesehene Zeugnisverweigerungsrecht in § 53a Abs. 1 Satz 2 StPO-E auch für diese Personengruppe wird zwar unserem dahingehenden Hinweis in unserer Stellungnah-

me zum Diskussionsentwurf Rechnung getragen; dies reicht aber bei weitem nicht aus, um unsere tief greifenden Bedenken gegen die vorgesehene Regelung auszuräumen.

Aus unserer Sicht ist bereits der rechtstechnische Ansatz verfehlt, an bestehende, in sich geschlossene Regelungen (§ 59a Abs. 1-3 BRAO) einen zu diesen Regelungen in keiner Weise passenden Abs. 4 „anzuhängen“. Dies führt z.B. zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit den in Abs. 1 genannten Berufen jeweils nur „im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse“ zulässig ist, während diese Einschränkung für Angehörige vereinbarter Berufe offenbar nicht gelten soll. Ein mit einem Rechtsanwalt assoziierter Unternehmensberater etwa wäre demnach ebenso wie dieser selbst zur umfassenden Rechtsberatung befugt. Übertragen auf Wirtschaftsprüfer hätte dies die Möglichkeit der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen durch diesen Personenkreis zur Folge.

Dies ist lediglich *ein* Gesichtspunkt, der aus unserer Sicht dafür spricht, über Gesamtsystematik und Inhalte der beabsichtigten Neuregelung noch einmal nachzudenken. Wir sprechen uns daher nicht von vornherein und aus Prinzip gegen jede Modifizierung der derzeitigen Vorschriften aus. Dem muss aber eine sorgfältige Analyse des Wesens und der unabdingbaren Kernelemente einer Sozietät unter Beteiligung der bislang sozietätsfähigen Berufsgruppen vorausgehen. Nur auf diese Weise kann eine in sich stimmige und damit dauerhaft tragfähige Regelung gefunden werden.

Wir möchten daher an dieser Stelle zunächst davon absehen, unsere kritischen Anmerkungen und Hinweise im Einzelnen darzustellen.

**Stattdessen regen wir vor dem Hintergrund der berufsübergreifenden Bedeutung der Thematik und der zu erwartenden Übernahme von dem § 59a Abs. 4 BRAO-E entsprechenden Regelungen in die WPO und das StBerG an, eine Anhörung mit den betroffenen Berufskammern und den zuständigen Bundesministerien durchzuführen.**

Dies werden wir auch dem für uns zuständigen Referat im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der Bundesrechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer vorschlagen, denen wir, ebenso wie der Bundesnotarkammer eine Ablichtung dieses Schreibens zuleiten werden.